



Bestattungs- und Friedhofverordnung (BFV)

vom 21. März 2006 (Stand am 1. Dezember 2022)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften	1
§ 1 Bestattungsamt (§ 4 Bestattungs- und Friedhofreglement)	1
§ 2 Friedhofplan (§ 14 Abs. 4 Bestattungs- und Friedhofreglement)	2
§ 3 Verzeichnis der Grabstätten (§ 14 Abs. 4 Bestattungs- und Friedhofreglement)	2
§ 4 Publikation	2
2. Bestattungen und Beisetzungen	2
§ 5 Bestattung und Beisetzung auswärts wohnhafter und verstorbener Personen (§ 6 Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofreglement)	2
§ 6 Letzter Wille (§ 8 Bestattungs- und Friedhofreglement)	2
§ 7 Aufbahrung (§ 14 Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofreglement)	2
§ 7 ^{bis} Urnentransporte	3
§ 8 Bestattungs- und Beisetzungszeiten	3
§ 9 Nicht zugelassene Särge (§ 13 Abs. 1 Bestattungs- und Friedhofreglement)	3
3. Friedhof	3
§ 10 Öffnungszeiten und Zutritt	3
§ 11 Grabstätten (§ 15 Abs. 1 Bestattungs- und Friedhofreglement)	3
§ 12 Zulässige Bestattungen und Beisetzungen (§ 15 Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofreglement)	4
§ 13 Beschriftung (§ 15 Bestattungs- und Friedhofreglement)	4
§ 14 Grabmäler (§ 16 Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofreglement)	4
§ 15 Nicht zugelassene Grabmäler (§ 16 Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofreglement)	5
§ 16 Setzen des Grabmals (§ 16 Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofreglement)	6
§ 17 Grabeinfassungen	6
§ 18 Beisetzung in bestehende Grabstätte (§ 15 Bestattungs- und Friedhofreglement)	6
§ 19 Aufhebung der Grabstätten (§ 21 Bestattungs- und Friedhofreglement)	6
§ 20 Bepflanzung (§ 17 Bestattungs- und Friedhofreglement)	7
§ 20 ^{bis} Vernachlässigte Gräber	7
§ 21 Schmetterlingsgrab	7
4. Gebühren	7
§ 22 Bestattungs- und Grabstättegebühren	7
§§ 23 - 25	8
5. Schlussbestimmungen	8
§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts	8
§ 27 Inkrafttreten	8
Änderungen	9

Bestattungs- und Friedhofverordnung¹ (BFV)²

vom 21. März 2006 (Stand am 1. Dezember 2022)

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 27 des Reglements vom 28. Februar 2005³ über das Bestattungswesen und den Friedhof vom 28. Februar 2005⁴,

beschliesst:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bestattungsamt (§ 4 Bestattungs- und Friedhofreglement)

¹ Dem Bestattungsamt obliegen folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Bearbeitung der Todesmeldung;
- b. Festlegung des Bestattungs- / Beisetzungstermins in Absprache mit den Hinterbliebenen und es nimmt Kontakt mit dem Pfarramt auf;
- c. Kontaktnahme mit dem von der Einwohnergemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen;
- d. Anmeldung der Kremation;
- e. Information der Angehörigen;
- f. Einholen der notwendigen Bewilligungen;
- g. Publikation des Todesfalls gemäss § 4;
- h. Vollzug des letzten Willens der / des Verstorbenen bezüglich der Art der Bestattung / Beisetzung;
- i. Nachführen des Friedhofplans;
- j. Nachtragen der Belegungspläne;
- k. Genehmigung der Grabmäler;
- l. Organisation und Publikation der bevorstehenden Grabräumung;

² Die Organisation der Trauerfeier ist Sache der Hinterbliebenen.

³ Todesfälle können beim Bestattungsamt während den ordentlichen Öffnungszeiten der Verwaltung gemeldet werden⁵.

¹ Fassung gemäss Ziff. 1 der Verordnung vom 20. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008.

² Abkürzung eingefügt durch Ziff. 1 der Verordnung vom 20. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008.

³ Ord. Nr. 6.2.1.

⁴ Ord. Nr. 6.2.1.

⁵ Fassung gemäss Ziff. 1 der Verordnung vom 22. März 2011, in Kraft seit 1. April 2011.

§ 2 Friedhofplan (§ 14 Abs. 4 Bestattungs- und Friedhofreglement)

Der Friedhofplan enthält folgende Angaben:

- a. Anordnung der Grabfelder;
- b. Nummerierung der Gräber.

§ 3 Verzeichnis der Grabstätten (§ 14 Abs. 4 Bestattungs- und Friedhofreglement)

Das Verzeichnis der Grabstätten enthält folgende Angaben:

- a. Art des Grabes;
- b. Nummer des Grabes;
- c. Name, Vorname, Geburts- und Todesdatum der oder des Verstorbenen;
- d. Adresse der Hinterbliebenen.

§ 4 Publikation

Die Todesfälle werden in den Anschlagkästen der Gemeinde und in der Presse publiziert. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf eine Publikation verzichtet werden. Sie sind vom Bestattungsamt darauf aufmerksam zu machen.

2. Bestattungen und Beisetzungen

§ 5 Bestattung und Beisetzung auswärts wohnhafter und verstorbener Personen (§ 6 Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofreglement)

Auswärts wohnhafte und verstorbene Personen können in Pratteln bestattet oder beigesetzt werden, wenn sie

- a. über 10 Jahre in der Gemeinde wohnhaft waren; oder
- b. das Gemeindebürgerrecht besitzen; oder
- c. Ehegattin / Ehegatte, eingetragene Partnerin / eingetragener Partner, Lebenspartnerin / Lebenspartner, Kinder, Geschwister, Eltern haben, die in Pratteln wohnhaft sind.⁶

§ 6 Letzter Wille (§ 8 Bestattungs- und Friedhofreglement)

¹ Personen mit Wohnsitz in Pratteln können beim Bestattungsamt ihren letzten Willen bezüglich der Art ihrer Bestattung oder Beisetzung schriftlich hinterlegen.

² Liegt keine schriftliche Willenserklärung der verstorbenen Person vor, so entscheiden die Hinterbliebenen in folgender Reihenfolge über die Art der Bestattung oder Beisetzung: Ehegattin / Ehegatte, eingetragene Partnerin / eingetragener Partner, Lebenspartnerin / Lebenspartner, Kinder, Geschwister, Eltern, weitere Angehörige.⁷

§ 7 Aufbahrung (§ 14 Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofreglement)

¹ Verstorbene können vom Bestattungsunternehmen jederzeit in den Aufbahrungsraum des Friedhofs überführt werden.

⁶ Fassung gemäss Ziff. 1 der Verordnung vom 20. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008.

⁷ Fassung gemäss Ziff. 1 der Verordnung vom 20. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008.

² Die Angehörigen erhalten in der Regel bis zur Bestattung einen Schlüssel zum Raum, in welchem die verstorbene Person aufgebahrt ist; sie haben jederzeit freien Zugang.

³⁸ Die Aufbahrung in der Abdankungskapelle ist nur während der Abdankungsfeier gestattet.

⁴ Ohne gegenteiligen Wunsch der Angehörigen ist vor der Bestattung die Aufbahrung öffentlich zugänglich.

§ 7^{bis} Urnentransporte⁹

¹ Urnentransporte vom Krematorium Hörnli auf den Friedhof Blözen erfolgen in der Regel durch das Bestattungsunternehmen. Die Kosten dafür können den Angehörigen in Rechnung gestellt werden.

² Beim Transport durch die Angehörigen, sind diese für die rechtzeitige Ablieferung der Urne verantwortlich. Eine Verschiebung oder zeitliche Verzögerung der geplanten Bestattung aufgrund einer verspäteten oder vergessenen Urnenablieferung wird den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

§ 8 Bestattungs- und Beisetzungszeiten

¹ Bestattungen und Beisetzungen mit Abdankung finden nachmittags um 14.00 Uhr statt.¹⁰

² Bestattungen und Beisetzungen im engsten Familienkreis können nach Absprache mit dem Bestattungsamt morgens zwischen 09.00 und 11.30 Uhr angesetzt werden.

³ An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen und Beisetzungen statt.

⁴ Öffentliche Abdankungen haben ausser in begründeten Fällen in der Abdankungskapelle stattzufinden.¹¹

§ 9 Nicht zugelassene Särge (§ 13 Abs. 1 Bestattungs- und Friedhofreglement)

Särge aus massivem Hartholz, Kunststoff oder Metall sowie Särge mit Kunststoff- oder Metalleinlagen sind nicht zugelassen.

3. Friedhof

§ 10 Öffnungszeiten und Zutritt

¹ Die Aussenanlage des Friedhofs ist während 24 Stunden geöffnet.

² Das Befahren des Friedhofs ist nur behinderten Personen, Lieferanten und Handwerkern gestattet. Lieferanten und Handwerkern ist der Zugang mit Fahrzeugen vor, während und unmittelbar nach einer Bestattung bzw. Beisetzung untersagt.

§ 11 Grabstätten (§ 15 Abs. 1 Bestattungs- und Friedhofreglement)

¹ Der Friedhof umfasst Grabstätten mit folgenden Ausmassen¹²:

Länge	Breite	Tiefe
-------	--------	-------

⁸ Fassung gemäss Ziff. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2011, in Kraft seit 1. November 2011.

⁹ Änderung vom 4. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

¹⁰ Änderung vom 4. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

¹¹ Änderung vom 4. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

¹² Fassung gemäss Ziff. 1 der Verordnung vom 22. März 2011, in Kraft seit 1. April 2011.

1. Reihengräber Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren	210 cm	75 cm	180 cm
2. Reihengräber Kinder von 6 bis 14 Jahren	180 cm	60 cm	150 cm
3. Reihengräber Kinder bis 6 Jahre	120 cm	55 cm	120 cm
4. Urnengräber	140 cm	60 cm	50 cm
5. Urnennischen- und Urnenplattengräber	40 cm	40 cm	40 cm
6. Familiengräber	300 cm	200 cm	180 cm

² Für Angehörige muslimischen Glaubens besteht das Angebot eines separaten, nach Geschlechtern getrennten Grabfeldes.¹³

§ 12 Zulässige Bestattungen und Beisetzungen (§ 15 Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofreglement)

In den Grabstätten sind folgende Bestattungen und Beisetzungen möglich:

- a. Reihengräber: 1 Sarg und 1 Urne;
- b. Kindergräber: 1 Sarg und 1 Urne;
- c. Familiengräber: 2 Särge und 6 Urnen oder 0 Särge und 8 Urnen¹⁴;
- d. Alle Urnengräber: 2 Urnen.

§ 13 Beschriftung (§ 15 Bestattungs- und Friedhofreglement)

¹ Bei Erdbestattungen und -beisetzungen (ohne Gemeinschaftsgrab) werden die Grabstätten bis zum Setzen des Grabmals mit geeigneten Mitteln unter Berücksichtigung der Gesamtanlage auf Antrag der Hinterbliebenen gekennzeichnet und mit einem provisorischen Namensschild versehen. Ohne Antrag der Hinterbliebenen, erfolgt die Kennzeichnung mittels Holzkreuz.

² Die Urnennischen- und Urnenplattengräber werden nach der Beisetzung der Urne mit einer Steinplatte geschlossen und einem provisorischen Namensschild versehen. Die definitive Beschriftung ist Sache der Angehörigen. Die Gravur darf nur Vorname(n), Name, Allianzname und Geburts- und Todesjahr beinhalten.

³ Das Gemeinschaftsgrab ist in zwei Grabfelder unterteilt. Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung und Gemeinschaftsgrab mit Beschriftung. Beide Grabfelder dienen der anonymen Beisetzung. Das Gemeinschaftsgrab mit Beschriftung ist mit Inschriftenplatten versehen, auf welchen das Bestattungsamt die Namen der beigesetzten Verstorbenen periodisch eingravieren lässt.

§ 14 Grabmäler (§ 16 Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofreglement)

¹ Die Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form, Material und Farbe der Gesamtanlage anzupassen.

² Für stehende Grabmäler gelten die folgenden Masse:¹⁵

Höhe	Breite	Dicke
------	--------	-------

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der Verordnung vom 17. Februar 2009, in Kraft seit 1. April 2009.

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. 1 der Verordnung vom 22. März 2011, in Kraft seit 1. April 2011.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Oktober 2006, in Kraft seit 1. Oktober 2006.

	(max.)	(max.)	(min.)
1. Reihengräber für verstorbene Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren	100 cm	60 cm	14 cm
2. Reihengräber für verstorbene Kinder zwischen 6 und 14 Jahren	90 cm	50 cm	12 cm
3. Reihengräber für verstorbene Kinder unter 6 Jahren	80 cm	40 cm	10 cm
4. Urnengräber	80 cm	50 cm	12 cm
5. Familiengräber	120 cm	160 cm	20 cm

³ Grabplatten dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

	Länge	Breite	Höhe
1. Reihengräber für verstorbene Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren	75 cm	60 cm	15 cm
2. Reihengräber für verstorbene Kinder zwischen 6 und 14 Jahren	67 cm	50 cm	15 cm
3. Reihengräber für verstorbene Kinder unter 6 Jahren	60 cm	40 cm	15 cm
4. Urnengräber	60 cm	50 cm	15 cm
5. Familiengräber	90 cm	160 cm	20 cm

⁴ Für Grabmäler sind grundsätzlich alle Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zulässig.¹⁶

⁵ Die Beschriftung der Platten für die Urnennischen- und Urnenplattengräber ist wie folgt auszuführen:

- a. Schrifttyp „Antiqua“;
- b. Schrifthöhe 30 mm (Richthöhe);
- c. dunkelrot auspatiniert (Mainsandstein).

⁶ Das Gesuch um Errichtung eines Grabmals ist dem Bestattungsamt einzureichen. Im Gesuch sind Angaben über das verwendete Material und die Bearbeitung zu machen. Es ist eine Zeichnung in prüfbarer Darstellung im Massstab 1 : 10 beizulegen.

⁷ Der Gemeinderat kann eine Grabmalberatungsstelle schaffen.

§ 15 Nicht zugelassene Grabmäler (§ 16 Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofreglement)

Nicht zugelassen sind:

- a. ¹⁷ Alle polierten Steine;
- b. ...¹⁸
- c. Findlinge (erratische Steine), unbearbeitete Blöcke (Felsen) aus Steinbrüchen;
- d. Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe (z.B. Holzkreuz, Baumstämme und ähnliches aus Stein, Guss oder Blech);

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 29. April 2008, in Kraft seit 15. Mai 2008.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 29. April 2008, in Kraft seit 15. Mai 2008.

¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. 1 der V vom 29. April 2008, mit Wirkung seit 15. Mai 2008.

- e. Keramik- und Kunststofffiguren;
- f. Fotografien, grösser als 10 x 15 cm;
- g. Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien.

§ 16 Setzen des Grabmals (§ 16 Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofreglement)

¹ Grabmäler dürfen erst nach Erstellung der Streifenfundamente gesetzt werden, dies kann wegen Absenkungen bis 18 Monate dauern. Sie sind in die von der Gemeinde erstellten Fundamente zu setzen, wobei eine Fundamentplatte mit genügender Tragfähigkeit und solider Verbindung mit dem Grabmal zu erstellen ist.

^{1bis} Das von den Angehörigen beauftragte Unternehmen erstellt die Fundamente für die Grabmäler der Familien- und Kindergräber sowie Moslemgräber.

² Bei einer nachträglichen Beisetzung ist das Grabmal von einer Fachperson entfernen und wieder setzen zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 17 Grabeinfassungen

¹ Die Gemeinde verlegt die Weg- und die Schrittplatten zwischen den Gräbern. Die Grabeinfassungen können erst erstellt werden, nachdem die definitiven Gehwegplatten gesetzt worden sind.

² Weitere Grabeinfassungen sind wie folgt auszugestalten¹⁹:

- a. Umrandung: erlaubt bis Hinterkante Grabstein: gleicher Steintyp wie Grabstein oder Holzumrandung aus natürlichem Material;
- b. Höhe: 5 cm ab Bodenplatte (Weg)
- c. Dicke: 4 bis max. 6 cm.

³ Für Kindergräber sind keine weiteren Grabeinfassungen zugelassen. Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin im Rahmen von Abs. 2 vom Bestattungsamt zugelassen werden.

§ 18 Beisetzung in bestehende Grabstätte (§ 15 Bestattungs- und Friedhofreglement)

Die Beisetzung in eine bestehende Grabstätte bedarf der Einwilligung der nächsten Verwandten oder der schriftlichen Erklärung der bereits bestatteten und der beizusetzenden Person.

§ 19 Aufhebung der Grabstätten (§ 21 Bestattungs- und Friedhofreglement)

¹ Bei der turnusgemässen oder freiwilligen Aufhebung von Grabstätten besteht kein Anspruch auf eine neue Grabstätte.

² Die turnusgemässe Aufhebung von Grabstätten erfolgt nach Ablauf der Grabesruhe der zeitlich letzten Grabstätte des Grabfeldes.

³ Bei einer vorzeitigen Grabaufhebung ist der Grabstein durch die Angehörigen zu entfernen oder auf deren Kosten entfernen zu lassen.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. 1 der Verordnung vom 22. März 2011, in Kraft seit 1. April 2011.

⁴ Eine vorzeitige Grabaufhebung vor Ablauf der 20-jährigen Grabesruhe muss mittels schriftlichen Gesuchs an das die Gemeindeverwaltung erfolgen.²⁰²¹

§ 20 Bepflanzung (§ 17 Bestattungs- und Friedhofreglement)

¹ Bei der Grabbepflanzung ist auf das Gesamtbild des Friedhofs Rücksicht zu nehmen. Akustischer Grabschmuck ist untersagt.

² Die Bepflanzung darf nicht über das Ausmass des Grabes und die Höhe des Grabmals im Sinne von § 14 Abs. 2 hinausragen.

³ Beim Gemeinschaftsgrab und im Urnenhof ist eine individuelle Bepflanzung nicht zugelassen.

⁴ Während 30 Tagen nach der Beisetzung kann beim Gemeinschaftsgrab und im Urnenhof Blumenschmuck in bescheidenem Umfange, an den von der Gemeinde bestimmten Stellen, niedergelegt werden.

⁵ Auf Gräbern von in Pratteln wohnhaft gewesenen Sozialhilfeempfängern ohne Angehörige, die als letzten Willen eine Erdbestattung wünschen, wird Rasen angesät.²²

⁶ Auf sämtlichen aufgehobenen Gräbern wird Rasen als Dauerbepflanzung angesät.²³

§ 20^{bis} Vernachlässigte Gräber²⁴

Bleibt ein während längerer Zeit ungepflegtes Grab auch nach der 2. Mahnung nicht ausreichend gepflegt, wird das Grab nach einer weiteren Meldung des Friedhofgärtners durch Beschluss des Gemeinderats aufgehoben.

§ 21 Schmetterlingsgrab²⁵

¹ Kinder, die vor, während oder unmittelbar nach der Geburt verstorben sind, dürfen bei der Gedenkstätte im Gemeinschaftsgrab (Schmetterlingsgrab) bestattet werden.²⁶

² Die Bestattung erfolgt in einem Kleinstsarg.

³ Im Schmetterlingsgrab werden nur jene Kinder bestattet, deren Eltern entweder in Pratteln wohnhaft sind, über das Gemeindebürgerrecht von Pratteln verfügen oder über 10 Jahre in Pratteln wohnhaft waren.²⁷

4. Gebühren

§ 22 Bestattungs- und Grabstättengebühren²⁸

¹ Die Erhebung der Bestattungs- und Grabstättengebühren richtet sich nach Gebührenverordnung vom 23. August 2006.²⁹

²⁰ Änderung vom 4. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

²¹ Änderung vom 17. November 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022.

²² Änderung vom 4. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

²³ Änderung vom 4. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

²⁴ Änderung vom 4. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

²⁵ Änderung vom 4. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

²⁶ Änderung vom 4. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

²⁷ Änderung vom 4. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

²⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 10. der Gebührenverordnung vom 23. August 2006, in Kraft seit 1. Oktober 2006 (Ord. Nr. 01.04.02).

2 ...³⁰

3 ...³¹

§§ 23 - 25

...³²

5. Schlussbestimmungen

§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

1. Vollziehungsverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 27.12.1977
2. Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 2. Oktober 1990

§ 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Pratteln, 21. März 2006

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalterin

Beat Stingelin

Dr. M. Hofstetter Schnellmann

²⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 10. der Gebührenverordnung vom 23. August 2006, in Kraft seit 1. Oktober 2006 (Ord. Nr. 01.04.02).

³⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 10. der Gebührenverordnung vom 23. August 2006, mit Wirkung seit 1. Oktober 2006 (Ord. Nr. 01.04.02).

³¹ Aufgehoben durch Ziff. 1 der Verordnung vom 22. März 2011, in Kraft seit 1. April 2011.

³² Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 10. der Gebührenverordnung vom 23. August 2006, mit Wirkung seit 1. Oktober 2006 (Ord. Nr. 01.04.02).

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
23. August 2006	Gebührenverordnung / 01.04.02	22 Titel, Abs. 1 und 2, 23 - 25	1. Oktober 2006
3. Oktober 2006	Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement / 09.01.01	14 Abs. 2	1. Oktober 2006
20. November 2007	Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement / 09.01.01	Titel, 5 Ziff. 3, 6 Abs. 2	1. Januar 2008
29. April 2008	Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement / 09.01.01	14 Abs. 4, 15 Ziff. 1 und 2	15. Mai 2008
17. Februar 2009	Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement / 09.01.01	§ 11 Abs. 2 (neu)	1. April 2009
22. März 2011	Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement / 09.01.01	§ 1 Abs. 3, § 11, § 12, § 17 Abs. 2, § 22	1. April 2011
18. Oktober 2011	Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement / 09.01.01	§ 7 Abs. 3	1. November 2011
10. September 2013	Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement / 09.01.01	§ 13 Abs. 2 u. 3, § 14 Abs. 6, § 16 Abs. 1 u. 1bis, § 17 Abs. 1	1. Oktober 2013
4. Oktober 2016	Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement / 09.01.01	§ 7 ^{bis} Abs. 1 und 2 (neu), § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 4 (neu), § 19 Abs. 4 (neu), § 20 Abs. 5 und 6 (neu), § 20 ^{bis} (neu), § 21 Titel, Abs. 1 und 3 (neu)	1. Januar 2017

17. November 2022	Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofsreglement / 09.01.01	§ 19. Abs. 4	1. Dezember 2022
-------------------	--	--------------	------------------